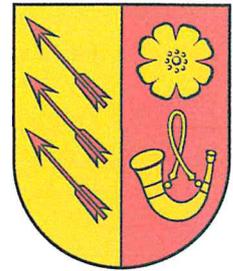


GEMEINDE STRALENDORF

- Der Bürgermeister -



Gemeinde Stralendorf – Der Bürgermeister
über Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

26. Sep. 2022

Posteingangsstelle

L	IF	Abt. 1	Abt. 2	Abt. 3	Abt. 4	Abt. 5

26. SEP. 2022
↳ SK 23.09.2022 BS
↳ SK

Stralendorf, 24.09.2022

Gemeindliches Einvernehmen zum Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 19 Windkraftanlagen WKA am Standort Stralendorf - Warsow (WKS Stralendorf I)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab nur kurz ein paar Worte zum Verfahren. Wir als Gemeindevertretung sollen ein gemeindliches Einvernehmen zu einem Millionenprojekt erteilen, welches nicht nur unser gegenwärtiges persönliches, sondern auch das Umfeld von diversen nachfolgenden Generationen maßgeblich beeinflussen wird.

Dafür bekommen wir acht Wochen Zeit vom 21. Juli bis zum 26. September. Grundlage für unsere Entscheidung sind einige 100 eher 1000 Blatt Papier, für uns völlig ungewohnt strukturiert und dementsprechend schwer ist es für uns Ehrenamtliche, uns in diese Thematik einzuarbeiten.

Bevor wir zu einigen konkreten Stellen in Ihren Unterlagen kommen, wollen wir unstrukturiert noch einmal unsere Argumente vortragen, die Sie wahrscheinlich kennen. Hier kann es sein, dass sie nicht explizit zum Thema Bundesemissionsschutzgesetz passen.

1. Wir sprechen im Namen ganz vieler Bürger der Gemeinde, wenn wir darauf hinweisen, dass die in unmittelbarer Nähe unserer Wohnbebauung, quasi auf der Hoffläche unserer Grundstücke, geplanten Windkraftanlagen einer Teilenteignung betroffenen Bürger entspricht. Dass die Wohnqualität auf einem Grundstück natürlich darunter leidet, wenn sie die Rotorblätter mehrerer Windkraftanlagen quasi an jeder Stelle des Grundstückes sehen, das ist doch wohl nicht zu leugnen.
In Ihren grundsätzlichen Ausführungen wird zutreffend die Lage des Windkraftgebietes beschrieben: „... liegt zwischen den Orten Warsow mit dem Ortsteil Kothendorf, ca. 650 Einwohner, der Gemeinde Stralendorf, circa 1400 Einwohner, und der Gemeinde Pam-pow mit insgesamt knapp 3000 Einwohnern. Ein Windeignungsgebiet umzingelt von drei Ortschaften, welche ein idealer Standort für ein derartiges Industriegebiet.
2. In den Gemarkungen Stralendorf und Kothendorf gab es in den letzten Jahren regelmäßig zwei Rotmilanhorste. Diese Horste sind kartiert, einer davon befindet sich im unmittelbaren Zentrum des geplanten Windeignungsgebietes (WEA 06 und 08 bis 10).

Nach unserer Überzeugung widerspricht die neue Regelung des §§ 45b BNatSchG eindeutig den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie wie sie im europäischen Recht auch für stark gefährdete Arten Anwendung finden muss. Die ursprüngliche Regelung im

Büro des Bürgermeisters
Helmut Richter
Schulstraße 2
19073 Stralendorf
Mobil: 0176 20833247
Fax: 03869/70 732
E-mail: info@helmutrichter.de

Sprechzeiten:
Mittwoch
17.00 – 18.00 Uhr

Bankverbindungen:
Amt Stralendorf
Raiffeisenbank Büchen IBAN DE12 2306 4107 0000 2063 00
VR- Bank Mecklenburg eG IBAN DE44 1406 1308-0000 8101 00
Sparkasse Mecklenburg- Schwerin IBAN DE26 1405 2000 1660 0009 51

Bundesnaturschutzgesetz war, wenngleich Ausnahmemöglichkeiten der §§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 geregelt wurden, dem europäischen Recht angepasst.

Doch selbst die Ausnahmeregelung wird in der Rechtsprechung aktuell bei der Errichtung eines Windparks nicht als Rechtfertigungsgrund der „öffentlichen Sicherheit“ zu verstehen sein. (Vergleiche Urteil Verwaltungsgericht Gießen vom 22. 01.2020, Az. 1 K 60/18).

Diese Entscheidung wird auch in einem weiteren Urteil des Verwaltungsgerichtes am 26.4.2022 grundsätzlich manifestiert. Dort wird kein Anlass gesehen, für einen Rotmilan von dem im sogenannten Helgoländer Papier empfohlenen Mindestabstand von 1500 m zwischen Horst und der Windanlage abzuweichen.

Würde der Vorhabenträger und Investor hier das geplante Vorhaben durchführen, dann würde dies grundsätzlich gegen europäisches Recht verstoßen und nicht zulässig sein.

Darüber hinaus war das Gebiet „in den Schlingen“ viele Jahre durch Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg als „Rotmilandichtezentrum“ ausgewiesen. Eine Ansiedlung von Windenergieanlagen halten wir hier für ausgeschlossen.

Wir verweisen auch darauf, dass der so genannte Schlingenwald, das Gebiet, wo in Ihrer Planung die WKA14- 19 geplant sind, als Rotmilan- Kompensationsfläche für das Windeignungsgebiet Zachun- Hoort vorgesehen war. Es kann nicht sein, dass die Flächen dieser Kompensation, wo insbesondere Anreize für eine „Umsiedlung“ des Rotmilans in das Waldgebiet „Schlingen“ geschaffen werden sollten, nun einfach für WKA genutzt werden sollen, das ist doch aberwitzig!

3. Infraschall

Im Schallemissionsgutachten für das Windeignungsgebiet Stralendorf wird unter Punkt „7 Tieffrequente Geräusche“ eingegangen. Ausgeführt wird dort, dass die von den Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel auch im Nahbereich bei Abstand zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen.

Sie beziehen sich dort natürlich auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm). Wie Ihnen bekannt ist, wurde diese TA-Lärm in den letzten Jahren wieder angepasst noch überarbeitet und insbesondere zum Thema Infraschall wurde in Deutschland weder geforscht noch irgendwelche neueren Festlegungen getroffen.

Auch das angeführte Beispiel der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg aus 2013-2015 ist inzwischen natürlich restlos veraltet. Wie Ihnen bekannt ist, haben sich in den letzten acht Jahren die Leistungen von Windkraftanlagen mehr als verdoppelt und daher lassen sich diese Werte überhaupt nicht auf heute übliche Anlagen, insbesondere auch auf die Anlagen, die in diesem Windeignungsgebiet errichtet werden sollen, übertragen.

Die Aussage, dass nach „... heutigem Stand der Wissenschaft ... schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten“ ... sind, ist nach unserer Kenntnis keineswegs wissenschaftlich fundiert.

Bekannt und dokumentiert sind dagegen zahllose Berichte von Betroffenen, die unter Schlafstörungen mit teils ernsten Folgeerkrankungen (unter anderem Bluthochdruck, Herzrhythmusstörungen) über Hör- und Gleichgewichtsstörungen bis hin zum chronischen Burn-out, Angsterkrankungen und Depressionen führen.

4. Denkmalschutz

Im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie wurde schon im Jahre 2018 im Fachbeitrag Denkmalschutz untersucht, wie sich die im gesamten Planungsgebiet ausgewiesenen Windeignungsgebiete auf verschiedene denkmalgeschützte Ensembles auswirken. Das Windeignungsgebiet Stralendorf wird dort ausdrücklich erwähnt, es gibt ein sehr hohes

Konfliktpotenzial mit der Landeshauptstadt Schwerin, die sich bekannterweise um die Aufnahme in die Liste der UNESCO – Weltkulturerbestätten bemüht.

5. Aktueller Stand Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel Energie

Hilfsweise tragen wir vor, dass der regionale Planungsverband Westmecklenburg sich derzeit in der dritten Beteiligungsrunde des Kapitels Energie der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg befindet.

In den vorhergehenden Beteiligungs- und Abwägungsrunden wurden viele Argumente vorgebracht, warum das Windeignungsgebiet (Nr. 16/21 im Entwurf der Teilfortschreibung RREP WM 2011) nicht bzw. nicht in der ursprünglich geplanten Größe von über 160 ha bestehen kann. Davon wurden einige Argumente berücksichtigt und das mögliche Windeignungsgebiet wurde auf derzeit etwa 97 ha verkleinert. Wobei es natürlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass in Folge der nächsten Beteiligungsrunde das WEG nicht noch einmal verkleinert wird (Rotmilanansiedlung). Der hier beantragte Windpark berücksichtigt aber noch nicht einmal den aktuellen Stand der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms, sondern es soll eine viel größere Fläche mit Windkraftanlagen bebaut werden.

Wenn keine anderen Argumente verfangen, dann muss wenigstens der aktuelle Stand des Regionalen Raumentwicklungsprogramms berücksichtigt werden!

Zu Ihren Unterlagen:

13.1. Fachbeitrag Artenschutz/ landschaftspflegerischer Begleitplan/ Kompensationsmaßnahmen

Gleich unter 6.1 im Konzept wird auf sogenannte „Lenkungsflächen“ für den Rotmilan hingewiesen. Während noch vor einigen Jahren für den Rotmilan Ausgleichsflächen in einem Sicherheitsabstand von mehreren Kilometern geplant wurden (siehe oben, Pkt. 2), stellen Sie in den Punkten 6.2.1, 6.2.2 dar, dass für „den Rotmilan“ bislang extensiv (?) genutzte Ackerflächen zukünftig durch „.. Umsetzung von großflächigen multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen (extensiv Mähflächen auf bisher extensiv (?), 6.1, Seite 49) genutzten Ackerflächen), „sogenannte“ Lenkungsflächen für die Nahrungssuche entstehen sollen. So sollen „windparkabseitige Flächen“ für die Entwicklung des Nahrungsangebotes für den Rotmilan geschaffen werden.

Sie schreiben: „Die Maßnahme dient außerdem aufgrund der strukturellen Entwicklung des Nahrungsangebots der Steuerung der Raumnutzung des Rotmilans bei der Nahrungssuche von dem bewohnten Horst aus dem Windpark heraus in den abgewandten Landschaftsraum.“

In „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ wird dann unter KM1 bis KM6 ausgeführt, wie das stattfinden soll. Es heißt dort: „Anlage einer extensiv genutzten Mähwiese auf bisher intensiv (? , s.o.) genutzter Ackerfläche mit gleichzeitiger Funktion als zusätzliche essenzielle Nahrungsfläche für den Rotmilan durch Entwicklung des Nahrungsangebotes in windparkabseitiger Lage.“ Das entstehende Dauergrünland ist dann dauerhaft zu erhalten.

Schaut man sich dann bei den beigegeführten Flurkarten für die Maßnahmen KM1 bis KM6 die konkreten Flächen einmal an, stellt man fest, dass es sich im Verhältnis zu den insgesamt betroffenen Flächen um winzige Kleinstflächen handelt.

Glaubt wirklich jemand, dass der Rotmilan von derart kleinen Flächen angelockt werden soll, um hier zukünftig sein Nahrungsangebot zu decken? Wir fragen uns ganz besorgt, wie der Rotmilan in der Gemarkung bislang überleben konnte, wo es solche „extensiv genutzten Teilflächen“ bislang nicht gegeben hat?

Bekannt ist allerdings, dass sich Rotmilane verstärkt in die Richtung von Windkraftanlagen bewegen, weil sich dort durch Vogelschlag und wahrscheinlich auch andere Opfer wie Feldermäuse, kleinere und auch größere Vögel ein relativ großes Nahrungsangebot anbietet. Eine Abwendung in diese so genannten Windpark- „abseitigen Flächen“ halten wir für völlig konstruiert, für absurd.

Hier werden Naturschützer und natürlich auch wir Anwohner doch komplett an der Nase herumgeführt!

12.5 Brandschutzkonzept

Unter Pkt. 6.6 Brandbekämpfung heißt es: „Die Brandbekämpfung der WEA muss mit Hilfe der örtlichen Feuerwehr durchgeführt werden.“

Nach unserer Kenntnis sind die örtlichen Feuerwehren hinsichtlich Kapazitäten, Ausstattung, Ausrüstung und Ausbildung nicht in der Lage, die Brandbekämpfung einer Windkraftanlage vorzunehmen. Falls hier tatsächlich auf die Zuständigkeit der örtlichen Feuerwehren gebaut werden soll, ist mit Hilfe der Anlagenbetreiber die Ausstattung der Feuerwehren entsprechend abzusichern.

Ein weiterer behutsamer Ausbau von Windkraftanlagen sollte dort stattfinden, wo Eingriffe in die Natur und die Lebensräume der Menschen vertretbar und wenig störend sind. In derart dicht besiedelten Gebieten, wie dem Amt Stralendorf verbietet sich das nach unserer tiefsten Überzeugung von selbst. Warum ist es nicht auch in Mecklenburg- Vorpommern möglich, einen Mindestabstand von 2.000 Metern oder 10 H festzusetzen, was eine Landesregierung in Bayern schon lange umgesetzt hat?

Im Ergebnis versagen wir als Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen für das beantragte Vorhaben (Beschluss der Gemeindevertretung Stralendorf vom 20.09.2022).

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Richter
Bürgermeister